

***Satzung***  
***(Abschrift)***  
**der Rindergilde Geesthacht und Umgebung e.V.**

**Vorstand:**

1. Vorsitzender: Uwe Kiesewein, Tapplock 21, 21502 Geesthacht
  2. Vorsitzender: Andreas Koop, Fuhlentwiete 10, 21527 Kollow
- Kassenwart: Joachim Immisch-Wendt, Redderallee 20, 21483 Lüttau  
Schriftführer: Horst-Peter Lemke, Am Schakendiek 7, 21502 Geesthacht

**§ 1: Zweck des Vereins:**

Ziel der Rindergilde Geesthacht und Umgebung e. V. (im folgenden "Rindergilde" genannt) ist die Erhaltung und Gestaltung von Grünflächen durch naturnahe Nutzung und damit die Erhaltung des Artenreichtums und dessen Förderung.

Dieses Ziel soll durch eine extensive Beweidung angepachteter und gekaufter Grünflächen, durch die Förderung von biologischer, extensiver Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, durch Verzicht auf Düngemittel jeder Art sowie durch die Mahd nach der Pflanzenblüte erreicht werden. Die Beweidung soll in erster Linie durch Rindviehhaltung und die Erhaltung seltener, als bedroht geltender Haustierrassen angestrebt werden.

Ein landwirtschaftlicher Gewerbebetrieb ist nicht bezweckt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§ 2: Name und Sitz des Vereins:**

Der Verein führt den Namen "Rindergilde Geesthacht und Umgebung e. V.". Der Sitz des Vereins ist in Geesthacht.

**§ 3: Mitgliedschaft:**

Mitglied der Rindergilde kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv zu fördern. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Ausschluss mangels Interesses, der nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund der Jahresbeitrag nicht gezahlt ist,
4. durch Austritt.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

**§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Alle Mitglieder haben die gleichen, sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

Neben der Beitragsentrichtung können die Mitglieder Arbeitseinsätze leisten. Die Vergütung der Arbeitsstunden wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Über den Zeitpunkt einzelner Arbeitseinsätze entscheidet der Vorstand. Von ihm wird ein Arbeitsbuch geführt.

## **§ 5: Beiträge und Geschäftsjahr:**

Die Höhe des jährlichen Vereinsbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (Nachrichtlich: Der Vereinsbeitrag beträgt zurzeit € 30,-) Er ist bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres durch Lastschrifteinzug zu entrichten. Insofern verpflichten sich die Mitglieder zur Erteilung einer Einzugsermächtigung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Eintrittsjahr ist beitragsfrei.

## **§ 6: Rinderhaltung/Naturschutzziele**

Die Rinder können vom Verein erworben werden. Diese sollen nach Möglichkeit aus einem biologisch wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betrieb stammen. Die Rinder werden Eigentum des Vereins. Einzelheiten und Richtlinien bestimmt die Mitgliederversammlung.

Im Verhältnis zur genutzten Fläche darf die Anzahl der Tiere das ökologisch vertretbare Maß in keinem Fall überschreiten. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für die Erreichung der Vereinsziele soll insbesondere auch eine Zusammenarbeit mit den biologisch, wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben der Region erfolgen und der vom Land Schleswig-Holstein angebotene Vertragsnaturschutz für landwirtschaftliche Flächen genutzt werden.

Die Erhaltung und Förderung einer artenreichen und landschaftstypischen Knicklandschaft gehört ebenfalls zu den Naturschutzzielen des Vereins. Hierzu erfolgt eine Zusammenarbeit mit Gemeinde Kollow, insbesondere hinsichtlich der Knickpflegeförderung.

## **§ 7: Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung; diese umfasst alle Mitglieder des Vereins.
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
3. Zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 8: Rechte und Pflichten des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Soweit die Lage der Geschäfte dies erfordert, beruft er aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat oder einzelne Personen für besondere Aufgaben. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein nur gegen seine alleinige Quittung entgegen. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur mit einem weiteren Vorstandmitglied gemeinsam leisten.

Der Verein wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter nach außen vertreten. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis, der stellvertretende Vorsitzende darf von dieser nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Vorstand ist berechtigt, ohne Rücksprache mit den Mitgliedern Kaufgeschäfte bis zu einem Betrag von 2.000,- Euro zu tätigen. Diese Abschlüsse müssen gesondert aufgeführt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Abschluss der Extensivierungsverträge mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft; diese Verträge kann der 1. Vorsitzende allein für den Verein abschließen und unterzeichnen.

Der Vorstand ist über die vorstehende Wertgrenze hinaus beauftragt und bevollmächtigt, den jährlichen Einkauf der Rinder für den Weidebesatz über die o.g. Wertgrenze hinaus vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der Vorsitzende berechtigt, den liefernden Landwirten Darlehen im Zusammenhang mit dem Rinderkauf zu gewähren.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ein Ehrenamt. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, andere Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Kreditgeschäfte zur Sicherung und Förderung des Vereinszwecks bedürfen in jedem Fall des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9: Mitgliederversammlung:**

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. den Bericht des Kassenwarts
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder, jedoch mindestens 5 10 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest und beruft die Versammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Tagung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst. Bei Stimmgleichheit, außer bei Wahlen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Das gleiche gilt für einen Beschluss, durch den der Verein aufgelöst werden soll.

Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche ein zweites Mal zu laden. Die zweite Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch aufzunehmen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 10: Überschüsse:**

Soweit der Verein Überschüsse erwirtschaftet, sind diese entsprechend dem Vereinszweck einzusetzen. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist nicht zulässig.

## **§ 11: Auflösung des Vereins:**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Geesthacht, März 2007

Das Original der Satzung enthält Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geesthacht am 03. November 1989 unter der lfd. Nummer 197 eingetragen.

Die Kontonummer lautet: Kreissparkasse - Kreis Herzogtum Lauenburg Nr. 30 30 490, BLZ 23052750